



Rektor  
**o.Univ.Prof. DI Dr. RICHARD HAGELAUER**

Tel.: +43 732 2468-3366  
Fax: +43 732 2468-3365  
rektor@jku.at

An alle  
MitarbeiterInnen  
der JKU Linz

Leiter Personalmanagement  
**ADir. PETER MERIGHI**  
DW 3250  
peter.merighi@jku.at

Linz, 19. Juni 2009

## **Kollektivvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Mai 2009 wurde der vom Dachverband der Universitäten und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ausgearbeitete **Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten** unterzeichnet und wird somit mit 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Kollektivvertrages (KV), die vor allem in der Umstellungsphase von besonderer Bedeutung sein werden:

### **1. Geltungsbereich**

**a)** Mit Wirksamkeit vom **1. Oktober 2009 gilt der KV für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurden** und ebenso für **alle Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2004 im Rahmen der so genannten „Teilrechtsfähigkeit“** begründet und auf die Universität übergeleitet wurden. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 gilt mit Inkrafttreten des KV **nicht mehr als Inhalt des Arbeitsvertrages**.

Die Umstellung ist für diese beiden Gruppen **zwingend**. Die Universität muss diesen MitarbeiterInnen innerhalb eines Jahres ab Wirksamwerden des Kollektivvertrages, also **bis 30. September 2010**, eine schriftliche Mitteilung über die Einreihung in die jeweilige Verwendungsgruppe des KV ausstellen.

**b)** Alle MitarbeiterInnen, deren **Dienstverhältnisse vor dem 1. Jänner 2004 auf Grundlage des Vertragsbedienstetenrechts des Bundes begründet wurden**, haben **die Möglichkeit**, innerhalb **von drei Jahren nach Inkrafttreten** des KV in diesen zu optieren.

Diesen MitarbeiterInnen muss von der Universität **bis spätestens 31. März 2011** eine schriftliche Mitteilung über die Einreihung in die jeweilige Verwendungsgruppe des KV, Entgeltstufe und Vorrückung ausgestellt werden. MitarbeiterInnen, die eine Optierung nicht in Anspruch nehmen, verbleiben im Vertragsbedienstetenrecht. Diese Möglichkeit gilt auch für beamtete MitarbeiterInnen.

## **2. Auswirkungen auf bestehende Dienstverhältnisse**

Die nach dem 31. Dezember 2003 begründeten Arbeitsverhältnisse werden durch den KV in Ihrem Bestand nicht berührt, auch bei allfälligen **zeitlichen Befristungen** der Arbeitsverhältnisse tritt **keine Änderung** ein.

Sollten die arbeitsvertraglich festgelegten Entgeltansprüche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KV höher sein, als in den jeweiligen Gehaltsansätzen des KV vorgesehen, bleiben die höheren Ansprüche in jedem Fall aufrecht. Abgesehen von künftigen Valorisierungen der Gehaltsschemata, führen zeitabhängige Vorrückungen dann so lange zu keiner Erhöhung des Entgeltes, solange das kollektivvertragliche Entgelt das arbeitsvertraglich festgelegte Ausmaß nicht übersteigt.

Für ProjektmitarbeiterInnen, deren Dienstverhältnisse vor dem 1. Oktober 2009 begonnen wurden, gelten die Gehaltsansätze des KV **erst nach drei Jahren ab Inkrafttreten des KV**.

## **3. Dienstverhältnisse allgemein**

Ähnlich wie im „alten“ Dienstrecht sind auch im KV sowohl beim wissenschaftlichen als auch beim allgemeinen Universitätspersonal unterschiedliche Verwendungen definiert, wobei der KV gegenüber dem alten Dienstrecht aber deutlich größere Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Die Anzahl der einzelnen Stellentypen wird ähnlich in den Personalstrukturplänen festgelegt. Stellenbesetzungen bzw. der „Umstieg“ auf einen anderen Stellentypus sind in der Regel nur mittels Ausschreibungsverfahren möglich.

## **4. Wissenschaftliches Universitätspersonal**

### **a) UniversitätsprofessorInnen**

Hier folgt der Kollektivvertrag weitgehend dem Universitätsgesetz mit den Möglichkeiten des § 98 UG 2002 (großes Berufungsverfahren) bzw. § 99 UG 2002 (abgekürztes Berufungsverfahren). Befristungen bei § 98-Professuren sind nur bei Vertretungsprofessuren, Stiftungsprofessuren oder wenn besondere fachspezifische Notwendigkeiten bestehen, und diese Notwendigkeiten im Entwicklungsplan festgelegt sind, möglich.

Gehaltsschema im KV: **A1**

### **b) UniversitätsassistentInnen, Senior Scientists, Senior Artists, Senior Lecturers**

Aufnahmevoraussetzungen: Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Master-(Diplom-)Studium oder Doktorats-/Ph.D.-Studium.

Aufgabengebiete: Forschung, Lehre und Verwaltung in unterschiedlicher Gewichtung entsprechend der Festlegung im Arbeitsvertrag.

Die tägliche Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass die **wöchentliche Arbeitszeit** innerhalb eines **Durchrechnungszeitraumes von 12 Monaten** im Durchschnitt **48 Stunden** und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreitet.

Der **Durchrechnungszeitraum** für **Lehre** beträgt **zwei aufeinanderfolgende Studienjahre**.

Gehaltsschema im KV: **B1**

### 1) UniversitätsassistentInnen

Diese Dienstverhältnisse (DissertantInnen oder Postdocs) dienen zur Vertiefung und Erweiterung der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung, bei Postdocs auch der Vorbereitung für die Bewerbung auf eine Professur. Die Dienstverhältnisse werden in der Regel **befristet** sein.

Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre: 2 Semesterstunden, nach dreijähriger Tätigkeit: 4 Semesterstunden.

Überdies dürfen UniversitätsassistentInnen im ersten Beschäftigungsjahr nur dann mit selbstständiger Lehre betraut werden, wenn sie bereits drei Jahre an tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen aufweisen oder eine von der Universität angebotene didaktische Ausbildung absolviert haben.

### 2) Senior Scientists

Diese Dienstverhältnisse werden eher auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

### 3) Senior Lecturers

Senior Lecturers werden **überwiegend** in der Lehre eingesetzt, nach Maßgabe des Arbeitsvertrages sind daneben aber auch andere Aufgaben möglich.

Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre: 16 Semesterstunden bei Vollbeschäftigung.

### c) AssistenzprofessorInnen, assoziierte ProfessorInnen

AssistenzprofessorInnen sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Die Anzahl solcher Stellen („Laufbahnstellen“) ist im Strukturplan der jeweiligen Organisationseinheiten festzulegen, Frauenförderpläne müssen berücksichtigt werden. Im Ausschreibungstext ist auf die Möglichkeit einer Qualifizierungsvereinbarung hinzuweisen. Die Verträge können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Will die Universität eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten, hat sie dies spätestens 2 Jahre nach Dienstbeginn zu tun. Die Qualifizierungsvereinbarung darf nur mit dem Rektor und nur schriftlich abgeschlossen werden. Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Jahren erreichbar sind. Werden die **Qualifizierungsziele erreicht**, wird ein befristetes Dienstverhältnis mit Zustimmung der/des Dienstnehmers/in auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Die DienstnehmerInnen führen ab diesem Zeitpunkt den **Titel „assozierte/r ProfessorIn“**.

Werden die Qualifizierungsziele nicht erreicht, endet ein befristetes Dienstverhältnis mit Ablauf der Vertragszeit, ein unbefristetes Dienstverhältnis kann gekündigt werden.

Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre: **4 Semesterstunden**, nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung: **8 Semesterstunden**.

Die tägliche Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass die **wöchentliche Arbeitszeit** innerhalb eines **Durchrechnungszeitraumes von 12 Monaten** im Durchschnitt **48 Stunden** und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreitet.

Der **Durchrechnungszeitraum** für **Lehre** beträgt **zwei aufeinanderfolgende Studienjahre**.

Gehaltsschema im KV: **A2**

#### d) ProjektmitarbeiterInnen

ProjektmitarbeiterInnen sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die befristet für die Dauer von wissenschaftlichen Projekten aufgenommen werden, welche von Dritten finanziell gefördert werden. Soweit Bestimmungen des/der Geldgebers/in nicht entgegenstehen, können ProjektmitarbeiterInnen mit Ihrer Zustimmung zur Mitarbeit in der Lehre oder in der selbstständigen Lehre eingesetzt werden.

Gehaltsschema im KV: **B1**

#### e) LektorInnen

LektorInnen sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben (und der damit verbundenen Tätigkeiten wie z. B. Vorbereitungen, Betreuung von Studierenden, Prüfungstätigkeiten, Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen und an Verwaltungstätigkeiten) betraut sind. **Eine Semesterstunde** umfasst im Durchschnitt **15 Einheiten zu je 45 Minuten**. Es können abhängig vom Aufwand Lehrveranstaltungskategorien gebildet werden, wobei bei keiner Kategorie weniger als 50% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre der ersten Kategorie veranschlagt werden darf (vergleichbar den derzeitigen Regelungen mit „LAG 1 - 3“-Stunden).

Gehaltsschema im KV: **B2**

Anmerkung: Die im B2-Gehaltsschema mögliche **Vorrückung** aufgrund nachgewiesener tätigkeitsbezogener Vorerfahrungen kann erst **frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des KV erfolgen**.

#### f) Studentische MitarbeiterInnen

Studentische MitarbeiterInnen sind teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-) Studium noch **nicht abgeschlossen** haben.

Aufgabengebiete: Mitwirkung bei Forschung, Lehre, Verwaltung und Evaluierung.

Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** darf **20 Stunden** nicht überschreiten.

Gehaltsschema im KV: **C**

#### Vergleich der Stellentypenbezeichnungen des KV mit den bisherigen Eingruppierungen an unserer Universität

Bezeichnungen im KV	dzt. Bezeichnungen	Bezeichnungen im BDG, VBG, etc.
UniversitätsprofessorIn	UniversitätsprofessorIn	O. Univ. Prof., Univ. Prof., V.Prof.
UniversitätsassistentIn	wiss. MA m. Diplom	Wiss. MA in Ausbildung
UniversitätsassistentIn	wiss. MA m. Doktorat	Assistent
Senior Scientist	Staff Scientist	Staff Scientist; wiss. Beamte, wiss. VB
Senior Lecturer	VertragslehrerIn, BundeslehrerIn	VertragslehrerIn, BundeslehrerIn
AssistenzprofessorIn	wiss. MA m. Doktorat mit Qualifizierungsvereinbarung	
Assoziierte/r ProfessorIn	PrivatdozentIn	Ao. Univ. Prof. (Doz.), Ass. Prof.
Studentische Mitarb.	Wiss. MA ohne Diplom	Stud. Ass., TutorIn

## **5. Allgemeines Universitätspersonal**

Der KV sieht für das allgemeine Personal acht Verwendungsgruppen vor.

Auf ProjektmitarbeiterInnen, die keine wissenschaftlichen Tätigkeiten verrichten, sind ebenfalls die Bestimmungen für das Allgemeine Universitätspersonal anzuwenden.

Die einzelnen **Verwendungsgruppen mit den Bezeichnungen I, IIa, IIb, IIIa, IIIb, IVa, IVb und V** umfassen alle Aufgabenbereiche des allgemeinen Personals an Universitäten, beginnend mit Arbeitsplätzen mit einfacheren Tätigkeiten (I) bis zu Leitungsfunktionen (V).

Diese Verwendungsgruppen gliedern sich jeweils in zwei **Qualifikationsstufen**.

### **a) Grundstufe**

(vergleichbar der bisherigen „Ausbildungsphase“) grundsätzlich für BerufseinsteigerInnen oder MitarbeiterInnen ohne tätigkeitsspezifische Vorerfahrungen.

### **b) Regelstufe**

Die Regelstufe erreicht man grundsätzlich nach 3 Jahren in der Grundstufe. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen) kann man die Regelstufe schon früher erreichen.

Gehaltsvorrückungen innerhalb der Regelstufe erfolgen nicht mehr wie im bisher gewohnten Zweijahresrhythmus, sondern in größeren Zeitabständen, nach Verwendungsgruppen gestaffelt. Grundprinzip: je niedriger das Einkommen, desto mehr Vorrückungen.

Eine weitere Gehaltssteigerung kann sich durch Zuerkennung des **ExpertInnenstatus** ergeben, die eine frühere Vorrückung zur Folge hat als in der jeweiligen Regelstufe vorgesehen.

Der ExpertInnenstatus kann von der Universitätsleitung bei Erfüllung bestimmter Qualifikationskriterien zuerkannt werden. Diese Kriterien sind einerseits im KV festgelegt (z. B. überdurchschnittliche Fachkompetenz, erfolgreiche Absolvierung von Schulungen, besondere Serviceorientierung, usw.), andererseits können weitere Kriterien mittels Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, müssen für die MitarbeiterInnen, deren Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurden, die Eingruppierungen in das neue Gehaltsschema bis spätestens 30. September 2010 erfolgen.

## **6. Altersvorsorge**

Ähnlich wie im Vertragsbedienstetenrecht des Bundes, wird im KV eine Pensionskassenregelung geschaffen. Somit wird auch für die nach dem 31. Dezember 2003 aufgenommenen MitarbeiterInnen neben der gesetzlichen Pensionsversicherung eine zweite Säule für die Altersvorsorge geschaffen. Die nähere inhaltliche Ausformung erfolgt mittels einer Betriebsvereinbarung.

Die Beiträge der Universität in diese Pensionskasse betragen bei ProfessorInnen 10 % des Monatsbruttobezuges, bei allen anderen ArbeitnehmerInnen 3%. Dieser Beitrag erhöht sich auf 10% für den über die Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG hinausgehenden Teil des monatlichen Bruttobezuges.

Abweichend davon, betragen die Prozentsätze **in den beiden ersten Jahren** nach Inkrafttreten des KV bei den ProfessorInnen 7,27% (sofern keine einzelvertragliche anderslautende Vereinbarung vorliegt), bei allen anderen ArbeitnehmerInnen 2,18%.

Die ArbeitnehmerInnen werden ebenfalls die Möglichkeit haben, Eigenbeiträge in diese Pensionskasse einzuzahlen und zwar bis zur selben Höhe, die der Arbeitgeber zu leisten hat.

## **7. Schlussbemerkungen**

Abschließend sei noch angemerkt, dass der KV in vielen Bereichen Gestaltungsmöglichkeiten erlaubt. Beispielhaft werden im KV 22 Möglichkeiten für Betriebsvereinbarungen genannt, wobei die Vorbereitungen für die wichtigsten Betriebsvereinbarungen sowohl von der Universitätsleitung als auch von den Betriebsräten bereits laufen. Wichtige Betriebsvereinbarungen in der Anfangsphase werden z. B. jene über die Qualifizierungsvereinbarungen bei AssistenzprofessorInnen bzw. die Eingruppierung des Allgemeinen Universitätspersonals sein.

Über die weiteren Schritte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kollektivvertrages werden wir Sie so weit als möglich „verwendungsgruppenspezifisch“ informieren.

Die neuesten Informationen und die Gehaltsschemata finden Sie in Zukunft auch auf der Homepage des Personalmanagements, [www.jku.at/personalmanagement](http://www.jku.at/personalmanagement) - News.

Mit freundlichen Grüßen



o.Univ.-Prof. DI Dr. Richard Hagelauer